Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ed1fc8e-ce6c-34a9-9998-2eae6e619fd7

Bibliografie	
Titel	Kassen (bisher: BGV C9)
Amtliche Abkürzung	DGUV Vorschrift 25
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 34 - Ver- und Entsorgung von Banknotenautomaten

Während der Ver- und Entsorgung von Banknotenautomaten darf der Ver- und Entsorgungsbereich öffentlich nicht zugänglich und ein Einblick von außen nicht möglich sein. Dies gilt auch bei der Behebung von Störungen im gefüllten Wertebereich.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH